

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1114 - 1115

R.Konk.Ord. § 31 Nr. 2. Ist bei sog.

Deckungsgeschäften die gesetzliche Vermuthung der Fraudulosität nicht anwendbar, und muß letztere deshalb vom Anfechtungskläger nachgewiesen werden?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

wieder auflebt“. Ganz übereinstimmend mit dem Berufungsgerichte sprechen sich auch die Motive aus (S. 108 ff. u. S. 114), ferner auch in den Kommentaren zur Konkursordnung Wilmowski, 5. Aufl. S. 111 und Petersen und Kleinfeller, Note 19 zu § 30. Endlich ist auch dieselbe Ansicht schon vom Reichsgerichte vertreten (Jur. Wochenschr. von 1899 S. 540²⁸).

Nr. 124.

R.Konk.Ord. § 31 Nr. 2. Ist bei sog. Deckungsgeschäften die gesetzliche Vermuthung der Fraudulosität nicht anwendbar, und muß letztere deshalb vom Anfechtungskläger nachgewiesen werden?

(Urtheil des Reichsgerichts (VII. Civilsenat) vom 17. Dezember 1901 in Sachen Th., Beklagten, wider den Johann S.'schen Konkursverwalter, Kläger.
VII. 327/1901.)

Auf die Revision des Beklagten ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Kiel theilweise aufgehoben und die Sache insoweit in die II. Instanz zurückverwiesen.

Thatbestand:

Der Gemeinschuldner Johann S., ein Schwager des Beklagten, hatte von der Wittve Katharina S. in Hedwigenkoog deren etwa 28 Morgen großen Hof vom 15 März 1897 ab auf 10 Jahre um den jährlichen Pachtzins von 3847,50 M. gepachtet. In dem Pachtvertrage hatte der Beklagte gegenüber der Verpächterin für deren Ansprüche aus dem Pachtverhältnisse Bürgschaft übernommen, und war dem Pächter das Recht eingeräumt, die Pacht jederzeit auf den Bürgen zu übertragen. Am 28. Februar 1900 schlossen der Pächter und der Beklagte einen Vertrag, nach welchem der Beklagte von diesem Tage an in den Pachtvertrag mit der Wittve S. eintrat, und der bisherige Pächter zugleich sein im Vertrage näher bezeichnetes Inventar dem Beklagten zu Eigenthum übertrug, wogegen dieser sich verpflichtete, dem Veräußerer die veräußerten Sachen zurückzuübertragen, sobald derselbe ihn von allen Verpflichtungen aus den übernommenen Bürgschaften — der Beklagte hatte auch noch anderen Gläubigern des Pächters gegenüber Bürgschaft geleistet — befreit und ihm alles ersetzt habe, was er in Folge der Bürgschaftsübernahme aufgewendet habe; im Falle der Veräußerung sollte der Beklagte den Erlös auf die verbürgten Schuldbeträge und seine Aufwendungen auf die Bürgschaften verrechnen und den Ueberschuß dem Gemeinschuldner auszahlen.

Nachdem am 17. März 1900 über das Vermögen des Johann S. der Konkurs eröffnet worden war, focht der Konkursverwalter die Veräußerung des Inventars auf Grund der §§ 30, 31 Konk.O. an und stellte zufolge einer mit dem Beklagten getroffenen Vereinbarung, daß an die Stelle des Inventars dessen Taxwerth zu 12 222,50 M. treten solle, den Antrag: den Beklagten zur Zahlung dieses Betrags sammt Zinsen zu verurtheilen, wogegen der Beklagte Abweisung der Klage beantragte.

Durch Urtheil des Landgerichts in Flensburg wurde dem Klageantrag entsprechend erkannt; die Berufung des Beklagten wurde durch Urtheil des Oberlandesgerichts in Kiel mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß Zinsen erst seit Zustellung der Klage zuerkannt wurden.

Entscheidungsgründe:

Die Voraussetzungen für die Anfechtung der Eigenthumsübertragung an dem Inventare seitens des Gemeinschuldners auf den Beklagten, die der § 31 Nr. 2 Konk.O. aufstellt, sind vom Berufungsrichter einwandfrei festgestellt. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den Vertrag für einen entgeltlichen im Sinne der bezeichneten Gesetzesstelle erklärt und daß es von dem Beklagten den — nicht erbrachten — Nachweis erfordert, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Gemeinschuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war. Wenn der Beklagte zu letzterem Punkte unter Hinweis auf einige Entscheidungen des R.G. (VI. Civils.) geltend macht, daß auch bei sogen. „Deckungsgeschäften“ die im § 31 Nr. 2 Konk.O. aufgestellte gesetzliche Vermuthung der Fraudulosität nicht anwendbar sei und deshalb der Kläger die Fraudulosität nachzuweisen habe, so übersieht er ein doppeltes: einmal, daß die vom VI. Civils. gebilligte Meinung den § 3 des Anf.-Ges. vom 21. Juli 1879 betrifft, während es sich hier um den § 31 (früher 24) Nr. 2 Konk.O. handelt, bezüglich dessen der erkennende Senat in Uebereinstimmung mit dem Urtheile des II. Civilsen. vom 7. November 1899 (Entsch. in Civils. Bd. 45 S. 23) annimmt, daß dem Beklagten die Widerlegung der gesetzlichen Vermuthung obliege; zweitens: daß es sich im vorliegenden Streitfall um die mittelst Eigenthumsübertragung vorgenommene Sicherstellung von noch nicht fälligen, erst künftig, unter einer Bedingung zur Entstehung gelangenden Regressforderungen des Beklagten gegen den Gemeinschuldner handelt. Daß auch die Sicherstellung solcher noch nicht fälliger For-